



HVBG

HVBG-Info 33/1994 vom 02.12.1994, S. 2844 - 2849, DOK 431/017-LSG

**Kein Anspruch auf Auszahlung einer Krankengeldspitze
(Differenzbetrag zum niedrigeren Verletztengeld) nach einem
Arbeitsunfall eines freiwillig unfallversicherten Unternehmers
- Urteil des Hessischen LSG vom 25.02.1994 - 1 RK 13/94 -**

Kein Anspruch auf Auszahlung einer Krankengeldspitze
(Differenzbetrag zum niedrigeren Verletztengeld) nach einem
Arbeitsunfall eines freiwillig unfallversicherten Unternehmers
(§§ 11 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V; Art. 19 Abs. 1, 20 GG);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom
25.02.1994 - L 1 Kr 1139/93 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - 1 RK 13/94 - wird berichtet.)

Das Hessischen LSG hat mit Urteil vom 25.02.1994
- L 1 Kr 1139/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. § 11 Abs. 4 SGB V befreit die gesetzliche Krankenversicherung von dem Risiko des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit.
2. Es verstößt nicht gegen das GG, daß § 11 Abs. 4 SGB V auch für freiwillig Versicherte bei Gesundheitsschäden infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten einen Leistungsanspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung hinsichtlich des sogenannten Krankengeldspitzbetrages ausschließt.